

RS Vwgh 1994/11/25 92/17/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1994

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

LAO Wr 1962 §145 Abs1;

LAO Wr 1962 §145 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/23 92/17/0106 5

Stammrechtssatz

Die Anwendung eines Sicherheitszuschlages gehört an sich zu den Elementen der Schätzung; denn es kann - ohne gegen die Denkgesetze zu verstößen - angenommen werden, daß bei mangelhaften Aufzeichnungen nicht nur die nachgewiesenermaßen nicht verbuchten Vorgänge, sondern auch noch weitere Vorgänge nicht aufgezeichnet wurden (Hinweis: E 11.12.1990, 89/14/0109). Bei der Bemessung eines Sicherheitszuschlages, dessen Aufgabe es ist, das Risiko möglicher WEITERER Unvollständigkeiten von Aufzeichnungen auszugleichen, sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992170030.X07

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>